

Verordnung

des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Paradiesgrund“ in den Landkreisen Zwickauer Land und Chemnitzer Land

Aufgrund von § 19, § 48 Abs. 2 Nr. 1 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz- Sächs-NatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) hat der Kreistag des Landkreises Zwickauer Land mit Beschluß vom 12. September 1996, Beschluß-Nr.: 229/96/I, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Crimmitschau und der Gemeinden Lauenhain, Dennheritz, Neukirchen, Ortsteile Dänkriz und Lauterbach im Landkreis Zwickauer Land und der Stadt Meerane, Gemarkung Waldsachsen im Landkreis Chemnitzer Land werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung: „Paradiesgrund“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 630 ha.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt das Tal des Paradiesbaches, einschließlich des Harthwaldes und Teile des Lauterbachtales außerhalb der bebauten Ortslagen.

Die nordwestliche Grenze bildet im Bereich der Gemarkung Frankenhausen die Autobahn A4 bis zur Waldsachsener Straße, folgt in südöstlicher Richtung der östlichen Hangoberkante des Paradiesbachtals und erreicht an der Ortslage Gablenz die Glauchauer Landstraße. Weiter in südöstlicher Richtung folgt die Grenze dem Weg an den Teichen in Gablenz und der östlichen Hangoberkante bis zum Weißbachtal. Die östliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft am Ostrand der Feldgehölze bis zum Höhenpunkt 307,5, biegt an der Südseite der Feldgehölze „Eiche“ nach Westen ab, erreicht entlang der Schutzpflanzung den Hangwald an der Ostseite der Ortslage Lauenhain und folgt der Waldkante in südlicher Richtung bis zur Harthstraße. Die Harthstraße ist im Bereich der Eigenheimsiedlung auf dem Gelände der ehemaligen Geflügelfarm gleichzeitig die westliche Grenze des nördlichen Teiles des Landschaftsschutzgebietes.

Der südliche Teil des Landschaftsschutzgebietes beginnt an der Einmündung des Katzensteiges in die Dennheritzer Straße. Die Grenze folgt dem Katzensteig bis zur Flurgrenze Mosel, der anschließenden Flurgrenze Oberrothenbach bis zum Flügelweg, umgeht die bestehende Absetzanlage und erreicht vor dem Ortseingangsschild Dänkriz die Zwickauer Straße.

Nach Westen abbiegend folgt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes der Flurgrenze Hartmannsdorf und erreicht hinter dem Steinberg das Tal des Lauterbaches.

Der westlich des Lauterbachtales vorhandene Feldweg an der Hangoberkante bildet die Grenze bis zur Ortslage Lauterbach. Außerhalb der Kleingartenanlage an der Verbindungsstraße Lauterbach-Dänkriz/Lauenhain umschließt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes das Pfarrholz, einschließlich der angrenzenden Ackerflächen bis zur Ortslage Dänkriz, umgeht die Ortslage Dänkriz nach Süden und stößt direkt am Ortseingang wieder auf die Zwickauer Straße. Die Grenzziehung verläuft ab Einmündung der Moseler Straße entlang der Westgrenze des Harthwaldes bis zur Ortslage Harthau der Gemeinde Lauenhain und erreicht an der Südumgehung Harthau die Dennheritzer Straße am Bushalteplatz.

Ab der Harthstraße in Lauenhain folgt in nördlicher Richtung die Grenze des Landschaftsschutzgebietes der östlichen Bebauungsgrenze der Gemeinde Lauenhain und erreicht hinter dem Ortseingang die Verbindungsstraße Lauenhain-Gablenz. Unter Umgehung der bebauten Ortslage in Gablenz ist der Mühlweg und in Verlängerung der „Reims Weg“ die nordwestliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes bis zur Paradiesbachbrücke an der Kitscherstraße und der Autobahn A4 in der Ortslage Crimmitschau/ Frankenhausen.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Zwickauer Land vom 12. September 1996 im Maßstab 1:10000 (Anlage 1) mit einer durchgezogenen Linie grün eingetragen. In 9 Flurkarten (Ausgabe November 1994) im Maßstab 1:1000 (Anlage 2-10), in 19 Flurkarten (16 Ausgaben November 1994, 1 Ausgabe März 1994 und 2 Ausgaben April 1996) im Maßstab 1:2000 (Anlage 11-29) und in 8 Flurkarten (Ausgabe November 1994) im Maßstab 1:2730 (Anlage 30-37) sind die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes mit einer durchgezogenen bzw. unterbrochenen Linie grün eingetragen. Maß-

gebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten wird gemäß § 51 Abs. 9 SächsNatSchG beim Landratsamt Zwickauer Land, Sitz Werdau, untere Naturschutzbehörde in 08056 Zwickau, Werdauer Straße 7, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Zwickauer Land zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Zwickauer Land, Sitz Werdau, untere Naturschutzbehörde in 08056 Zwickau, Werdauer Straße 7, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung des Landschaftsraumes in seiner Gesamtheit.

(2) Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes dient unter den Aspekten der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Erhaltung typischer Biotopstrukturen, folgenden Zwecken:

1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des naturnahen Charakters der Fließgewässer, einschließlich der Gewässerfauna und -flora und der dazugehörigen Uferbereiche;
2. Sicherung des unverbauten Zustandes der Bachauen des Paradiesbaches, des Weißbaches und des Lauterbaches;
3. Erhaltung und Pflege der Feuchtbiootope, insbesondere der Naßwiesen, Niedermoores und kleinen Stehgewässer;
4. Erhaltung und Pflege der Auenwiesen und Feldraine durch extensive Mahd und Beweidung;
5. Entwicklung stabiler Mischwälder aus naturnahen Waldzellen heraus durch langfristigen Umbau der forstlichen Reinbestände;
6. Sicherung offener Ackerflächen für Maßnahmen des Biotopverbundes und zum Schutz der Bachauen und ihrer Wassereinzugsgebiete in den Ackerflächen vor großflächigem, oberflächennahen Rohstoffabbau;
7. Erhaltung des unversiegelten Zustandes der Feld- und Waldwege.

(3) Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes dient unter den Aspekten der Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes insbesondere folgenden Zwecken:

1. Erhaltung des landschaftsprägenden Laubholzbestandes der Paradiesbachauen mit ihren Nebentälchen in einer weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft;
2. Erhaltung und Pflege typischer Landschaftsbestandteile wie bachbegleitende Gehölzbestände und Hochstaudensäume, Erlenbrüche, Hanglaubwälder, Naßwiesen, naturnahe, stehende Kleingewässer, Feldgehölze, Ackerraine und Zwergstrauchheiden;
3. Erhaltung der blütenreichen Acker- und Wegesäume als extensiv genutzte Magerstandorte;
4. Sicherung der wenigen verbliebenen Waldinseln des stark entwaldeten Pleißelandes im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes.

(4) Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes dient unter dem Aspekt der Sicherung des Erholungswertes der Landschaft insbesondere folgenden Zwecken:

1. Erhaltung der reizvollen Landschaft des Paradiesgrundes und angrenzender Wälder in der durch die Uranerzaufbereitung belasteten Region im Dreieck der Verdichtungsräume Crimmitschau, Zwickau und Meerane;

2. Sicherung weitgehend intakt gebliebener Landschaftsbestandteile für eine naturverträgliche Erholung.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört;
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert;
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung und des Sächsischen Wassergesetzes oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen;
2. Errichtung von Einfriedungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
6. Anlage oder Verändern von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlage, Verändern und Betrieb von Flächen oder Einrichtungen für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
8. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen und Zelten außerhalb der zugelassenen Plätze;
9. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
10. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
11. Umwandlung von Grünland in Ackerland;
12. Maßnahmen, die geeignet sind, zur Entwässerung von Feuchtgebieten beizutragen;
13. Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken;
14. Anlage von Flugplätzen;
15. Umwandlung von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
16. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
17. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen, wie

Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Lesesteinwälle und Teiche.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die sonstigen bisher rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für die Unterhaltung der Gewässer durch den Unterhaltungspflichtigen; mit Ausnahme von Handlungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 dieser Verordnung.

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist, im Benehmen mit dem Landratsamt Zwickauer Land als untere Naturschutzbehörde, welche das Landschaftsschutzgebiet festgesetzt hat, nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Bei Handlungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3, 4, 6 und 7 dieser Verordnung hat die untere Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist, vor Erteilung der Befreiung bzw. vor Erklärung des Einvernehmens aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 53 SächsNatSchG die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

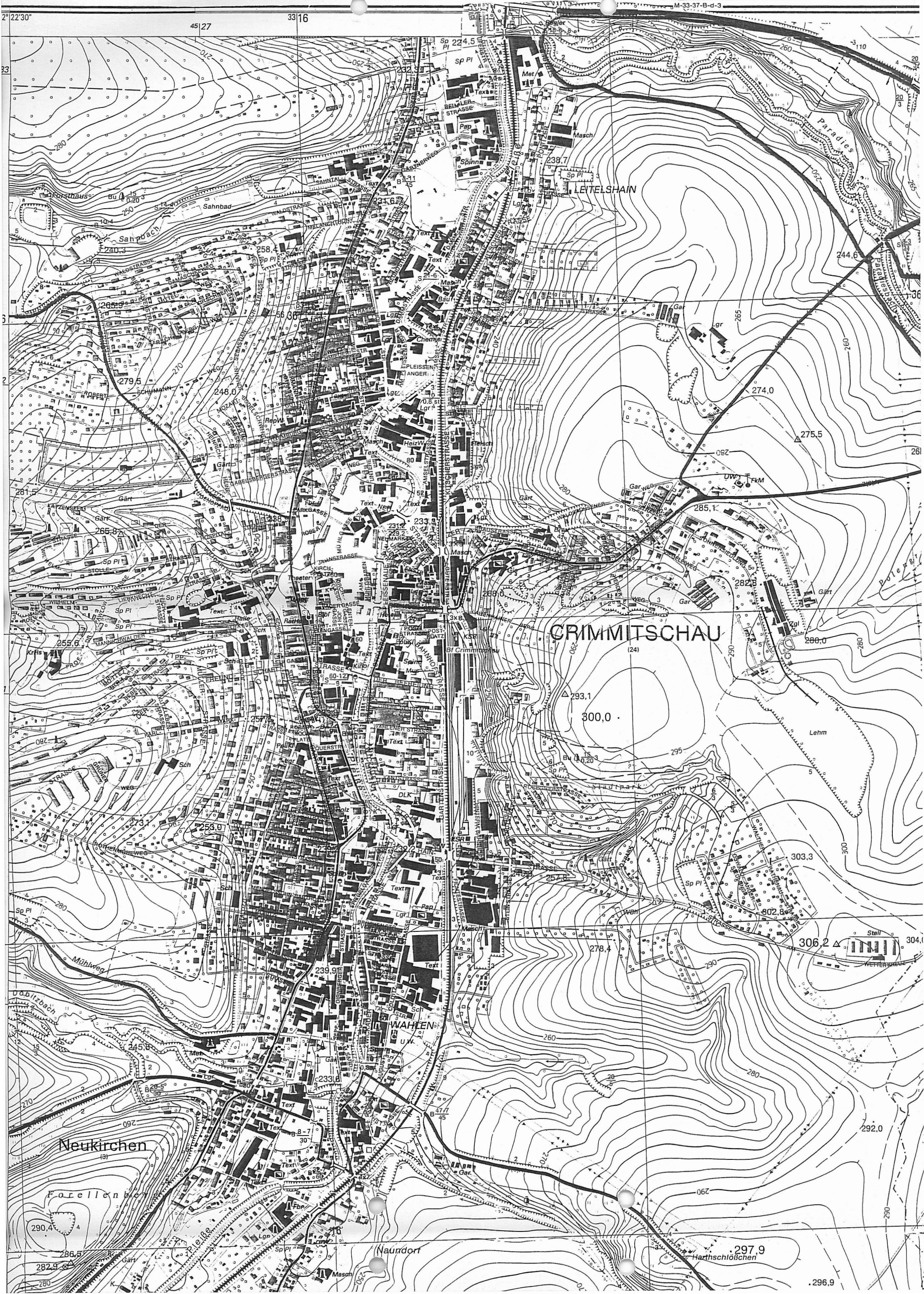
1. entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen;
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden. Werdau, den 02. Oktober 1996

Landratsamt Zwickauer Land

Otto
Landrat



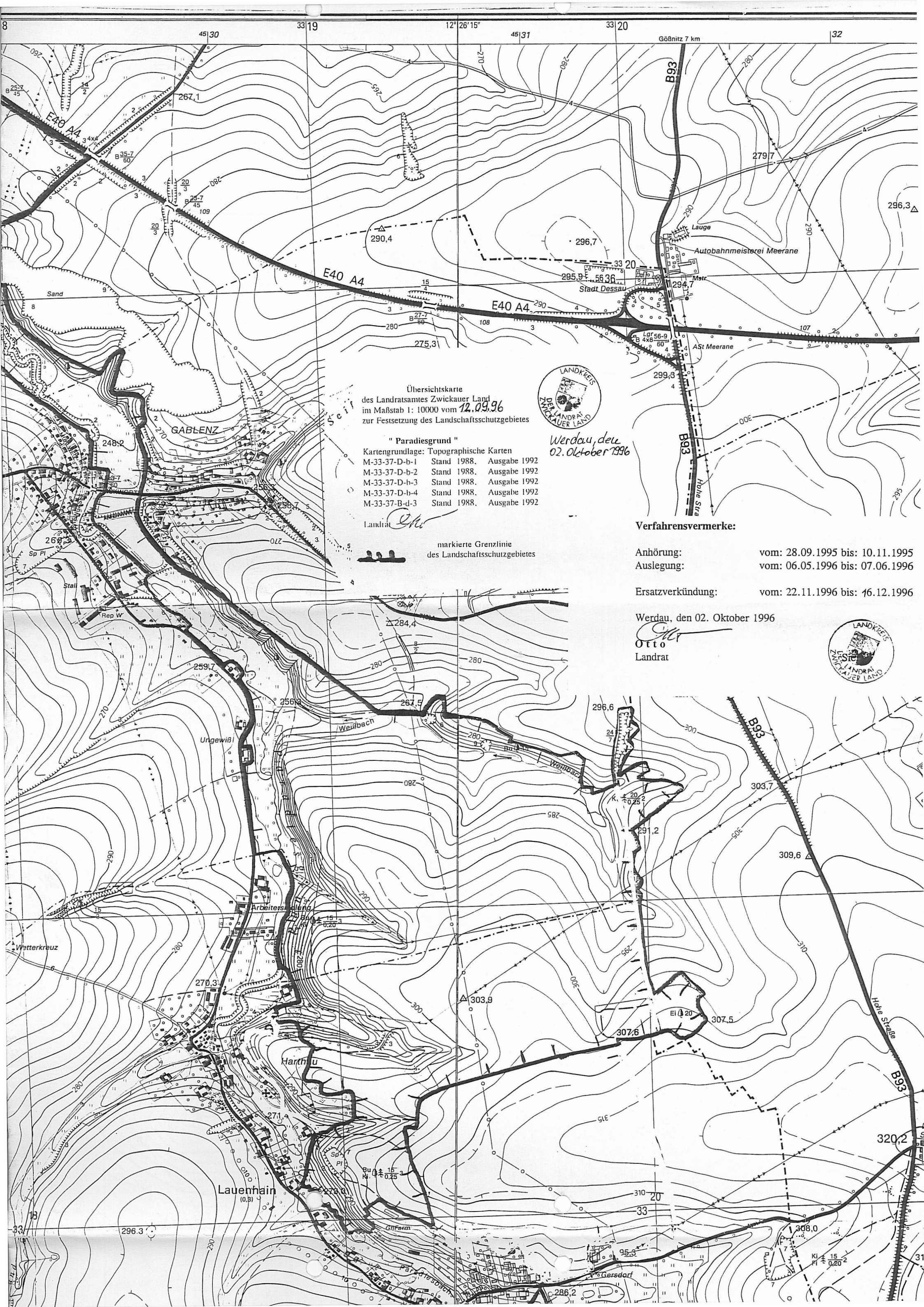
CRIMMITSCHAU

Neukirchen

WAHREN

Naundorf

Harttschloßchen



Übersichtskarte
des Landratsamtes Zwickauer Land
im Maßstab 1:10000 vom 12.09.96
zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes

"Paradiesgrund"

Kartengrundlage: Topographische Karten
M-33-37-D-b-1 Stand 1988, Ausgabe 1992
M-33-37-D-b-2 Stand 1988, Ausgabe 1992
M-33-37-D-b-3 Stand 1988, Ausgabe 1992
M-33-37-D-b-4 Stand 1988, Ausgabe 1992
M-33-37-D-d-3 Stand 1988, Ausgabe 1992

Landrat *[Signature]*

markierte Grenzlinie
des Landschaftsschutzgebietes



Werdau, den
02. Oktober 1996

Verfahrensvermerke:

Anhörung: vom: 28.09.1995 bis: 10.11.1995
Auslegung: vom: 06.05.1996 bis: 07.06.1996

Ersatzverkündung: vom: 22.11.1996 bis: 16.12.1996

Werdau, den 02. Oktober 1996

[Signature]
Otto
Landrat



